

18. VI. 1917

18

43

### Die Ausfuhr von Kunstwerken und Altertümern.

Dem Bundesrat ist vor etwa 8 Tagen eine Vorlage zugegangen, die, entgegen der bisherigen Annahme, nicht nur ein Verbot der Ausfuhr von Kunstwerken, von Gemälden und Schöpfungen der Bildhauerei, sondern auch ein Verbot der Ausfuhr von allerhand anderen wertvollen Dingen, von Altertümern, Möbeln, Büchern, Handschriften uhm. enthält, sofern diese Gegenstände wissenschaftlich, geschichtlich oder künstlerisch von Wert sind. Ausgenommen von diesem Verbote sollen, wie wir mitteilen können, nur die Werke lebender Künstler und solcher Künstler sein, die nach dem 1. Januar 1909 gestorben sind. Ob in diesem oder jenem Falle die Erlaubnis zur Ausfuhr zu erteilen sei, soll von dem Gutachten staatlicher Sachverständiger abhängen.

Der Grundgedanke dieser Vorlage findet allgemein Zustimmung; bedenklich aber erscheint die weitere Ausdehnung des Verbotes. Man befürchtet, daß dadurch unser Kunstgewerbe empfindlich geschädigt werden könnte. Es ist anzunehmen, daß im Bundesrat mit Rücksicht darauf eine Aenderung der jetzigen Fassung der Vorlage eintreten wird.

Veranlaßt ist die Vorlage durch das Verhalten einer internationalen Gesellschaft von Leuten, die durch Kriegslieferungen, Kettenhandel und andere „verdienstliche“ Unternehmungen zu ungemeinem Reichtum gelangt sind und jetzt in den Gebieten der Mittelmächte, besonders aber in denen des Deutschen Reiches, Gegenstände der erwähnten Art an sich zu bringen suchen, um sie nach dem Kriege ins Ausland zu schaffen und dort mit Nutzen weiter zu veräußern. Gegen die Gefahr, die dadurch unserm Besitz an Kunstwerken und Altertümern droht, müssen rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden. Besondere Eile hat es damit nicht, da während des Krieges eine Ausfuhr von Gegenständen der erwähnten Art nicht gut möglich ist, sobald aber der Frieden in Sicht kommt, muß die Ausfuhr der Kunstwerke und Altertümer geregelt sein.